

# **Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Marktgebührenordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung**

## **Langtitel**

Marktgebührenordnung

Stammfassung: GR-Beschluss vom 13.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019

## **Änderung**

GR-Beschluss vom 16.12.2021, in Kraft ab 01.01.2021

GR-Beschluss vom 28.09.2023, in Kraft ab 01.01.2024

## **Geltungsbereich**

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

## **Text**

### **§ 1 Gegenstand**

Als Vergütung für den überlassenen Raum zur Aufstellung der Standplätze und für andere mit der Abhaltung eines Marktes gemäß § 3 Abs 1, Abs 2, Abs 3 und Abs 5 der Marktordnung verbundenen Auslagen sind von den Marktbesckickern privatrechtliche Entgelte an die Stadtgemeinde Bruck an der Mur zu entrichten.

### **§ 2 Marktstandsgebühren**

Die zu leistenden Entgelte betragen pro Laufmeter Stand:

1. Für die Wochenmärkte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) ganzjährig mittwochs und samstags (Jahrespauschale)       | € 190,-- |
| b) halbjährlich mittwochs und samstags (Halbjahrespauschale) | € 130,-- |
| c) quartalsweise mittwochs und samstags                      | € 90,--  |

Die Marktgebühren für die Wochenmärkte sind nach Anmeldung im Vorhinein zu entrichten.

2. Für die Jahreskrämermärkte und den Allerheiligenmarkt pro Markttag: € 4,20

3. Für die Altenwarenmärkte pro Markttag: € 3,90

Die Marktgebühren sind nach Anmeldung im Vorhinein ausschließlich auf das Konto der Stadtgemeinde Bruck an der Mur zur Einzahlung zu bringen.

In den oben angeführten Beträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer enthalten. Ebenso sind diese Beträge nach dem VPI 2020 wertgesichert. Ausgangsbasis der Wertsicherung stellt der Oktober 2023 dar. Schwankungen bleiben so lange unberücksichtigt, als sie die Grenze von 5% nicht überschreiten. Danach wird die Wertsicherung im vollen Umfang wirksam.

### **§ 3**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Marktgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft und treten damit sämtliche wie immer gearteten bisherigen Regelungen außer Wirksamkeit